

Verordnung über die Zusatzentschädigung der Abwarte staatlicher Gebäude, der Standesweibel, des Obergerichtsweibels und des Postboten des Amthauses in Solothurn¹⁾

RRB vom 10. November 1987

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absätze 1, 5 und 7 des Gesetzes über das Staatspersonal
vom 23. November 1941²⁾)

beschliesst:

§§ 1-3. ...³⁾)

§ 4. ...⁴⁾)

§ 5. Den Weibeln werden Dienstuniformen nach folgender Regelung abgegeben:

Standesweibel: Pro Jahr 1 Uniformjacke, alle Jahre 2 Hemden und 1 Krawatte, 3 Paar Hosen für die Dauer von 2 Jahren, alle 2 Jahre 1 Mütze, alle 4 Jahre 1 Regenmantel, alle 8 Jahre 1 Frack, alle 8 Jahre 1 Mantel.

Obergerichtsweibel: Pro Jahr 1 Uniformjacke, alle Jahre 2 Hemden und 1 Krawatte, 3 Paar Hosen für die Dauer von 2 Jahren, alle 2 Jahre 1 Mütze, alle 4 Jahre 1 Regenmantel.

§ 6. ¹ Wird eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt, ist der Wert des Naturalbezuges vom Gehalt in Abzug zu bringen. Der Mietzins wird auf Antrag des Hochbauamtes und des Personalamtes durch den Regierungsrat festgesetzt.

² Die Beträge für Heizung, Elektrizität, Gas, Wasser und weitere Nebenkosten sind vom Gehalt in Abzug zu bringen. Sie werden vom Hochbauamt in Verbindung mit dem Personalamt periodisch festgesetzt.

³ Sofern die Dienstwohnung separat geheizt werden kann, hat der Inhaber für die Kosten der Heizung direkt aufzukommen und diese auch selbst zu bedienen.

§ 7.⁵⁾ Auf den Entschädigungen nach § 4 werden Teuerungszulagen ausgerichtet. Der Anspruch richtet sich nach § 16 der Verordnung des Kan-

¹⁾ Titel Fassung vom 22. Oktober 1996.

²⁾ BGS 126.1.

³⁾ §§ 1-3 aufgehoben am 22. Oktober 1996.

⁴⁾ § 4 aufgehoben am 19. November 1996.

⁵⁾ § 7 Fassung vom 22. Oktober 1996.

126.515.131

tonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an kantonalen Schulen vom 17. Mai 1995¹⁾).

§ 8. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft²⁾. Die Verordnung über die Besoldungen der Abwarte staatlicher Gebäude, der Standesweibel, des Obergerichtsweibels und des Postboten des Amthauses in Solothurn vom 16. Dezember 1986³⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ BGS 126.51.1.

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 15. Dezember 1987 am 1. Januar 1988;
- 6. September 1988 am 1. Juli 1988;
- 14. August 1990 am 1. Juni 1990;
- 29. Oktober 1990 am 1. Januar 1991;
- 7. Juli 1993 am 1. August 1993;
- 22. Oktober 1996 am 1. Januar 1996;
- 19. November 1996 am 1. Januar 1996.

³⁾ GS 90, 673.